

Aktenzeichen:

5 RKn 30/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt  
am 6. April 1964

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts ohne  
mündliche Verhandlung am 13. März 1964 durch

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzenden,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Dr. W i t t e

als weitere Berufsrichter

sowie

Bundessozialrichter M a r s c h e l und

Bundessozialrichter F o x

als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
19. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-  
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Nach den insoweit nicht angefochtenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hat der am 17. September 1908 geborene Kläger im Bergbau von Juni 1929 bis April 1930 als Schlepper, danach bis Mai 1938 als Lehrhauer und anschließend bis September 1944 sowie von Januar 1946 bis Januar 1955 als Hauer und dann noch bis zu seiner Abkehr am 28. Oktober 1956 als Ausbauhelfer gearbeitet. Seit dem 1. Februar 1955 bezieht er die inzwischen in Bergmannsrente umgestellte Knappschaftsrente alten Rechts.

Sein Antrag vom 11. Dezember 1956 auf Gewährung der Gesamtleistung wegen Invalidität wurde von der Beklagten abgelehnt, nachdem die Ärzte ihres Krankenhauses Bardenberg ihn noch zu Arbeiten der Lohngruppen IV und V über Tage für tauglich befunden hatten. Sein Widerspruch gegen diesen Bescheid blieb erfolglos. Auch seine Klage vor dem Sozialgericht (SG) wurde abgewiesen, nachdem der Sachverständige Dr. Viehöfer in seinem Gutachten vom 31. Dezember 1957 zu dem Ergebnis gekommen war, der Kläger könne zumindest noch die im Gutachten der Knappschaftsärzte angegebenen Tätigkeiten verrichten.

Mit der Berufung beantragte er die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente. Das LSG hat ein Gutachten der Sachverständigen Prof. Schroeder und Dr. Kreuder vom 20. Oktober 1959 mit einer Ergänzung vom 30. November 1959 eingeholt und die Arbeitsamtsakten sowie die Silikose-Vorgänge der Bergbauberufsgenossenschaft (Bergbau-BG) betreffend den Kläger beigezogen. Mit Urteil vom 19. Januar 1961 hat es die Berufung ohne Kostenerstattungspflicht unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Es hält den Kläger weder für invalide nach altem, noch für berufsunfähig nach dem ab 1. Januar 1957 geltenden Rentenrecht. Er könne seit Dezember 1956 noch ohne Gefährdung seiner Gesundheit als Verwiegler,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Tafelführer, Markenausgeber, Platzreiniger, Bote und Pförtner tätig sein. Das LSG stützt seine Überzeugung auf die Ausführungen der Sachverständigen Prof. Schroeder und Dr. Kreuder. Dem ständen auch die Gutachten der Knappschaftsärzte und von Dr. Viehöfer sowie die ärztliche Äußerung für das Arbeitsamt vom 16. April 1958 nicht entgegen, da die dortigen Beurteilungen im wesentlichen mit denen des letzten Gutachtens übereinstimmten. Durch die Fähigkeit zur Verrichtung der in Lohngruppe III über Tage eingestuften Tätigkeiten als Verwieger und Tafelführer werde sowohl Invalidität wie Berufsunfähigkeit ausgeschlossen.

Gegen das am 7. April 1961 zugestellte Berufungsurteil hat der Kläger am 3. Mai 1961 die Revision eingelegt und begründet. Da der Kläger am 7. Mai 1938 nach Ablegung der vorgeschriebenen Hauerprüfung den Hauerschein erworben habe, sei ihm - anders als einem Hauer ohne abgeschlossene Lehre - die Verrichtung der Tätigkeiten als Verwieger, Tafelführer o.ä. nicht zumutbar. Es sei aber auch zweifelhaft, ob die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zur Tauglichkeit des Klägers für diese Tätigkeiten ausreichen. Gegenüber dem Gutachten des Chefarztes Dr. Irle vom 17. August 1956, wonach der Kläger an einer Silikose II. Grades unter Mitbeteiligung des Herzens und an Kreislaufstörungen leide, seien die weiter eingeholten Gutachten wenig überzeugend. Es hätte daher zumindest eine nochmalige Überprüfung der bisherigen Untersuchungsergebnisse erfolgen müssen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils dem Kläger die Berufsunfähigkeitsrente entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zuzuerkennen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

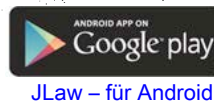
Sie hält die Verweisung eines Hauers auf die Tätigkeiten eines Verwiegens und Tafelführers für zumutbar und die Feststellung des LSG, daß der Kläger diese Tätigkeiten noch verrichten könne, für fehlerfrei.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlungen einverstanden erklärt.

## II

Die Revision, über die gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Wenn der Kläger unter Hinweis auf das Gutachten von Dr. Irle, das sich in Ablichtung bei den Silikose-Akten der Bergbau-BG befindet, die Feststellung seiner Tauglichkeit zu den Tätigkeiten als Verwiegens und Tafelführer in Zweifel zieht, so kann darin allenfalls die Verfahrensrüge erblickt werden, das LSG habe seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen (§ 128 SGG). Dieser Vorwurf ist jedoch unbegründet. Es ist zwar richtig, daß das LSG sich in seinen Urteilsgründen nicht mit diesem Gutachten auseinandergesetzt hat; es hat aus den Silikose-Akten lediglich das damals neueste Gutachten vom 17. Oktober 1960 erwähnt und dieses aus dem Grunde, weil sich aus ihm keine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes seit der letzten für das vorliegende Rentenverfahren erfolgten Untersuchung ergebe. Ein weiteres Eingehen auf die älteren bei den Akten der Bergbau-BG befindlichen Gutachten war aber auch nicht erforderlich, weil es für das Silikose-Verfahren auf völlig andere medizinische Feststellungen ankam als für den vorliegenden Renten-Rechtsstreit. Selbst wenn man die Beurteilung des Lungenbefundes durch



- 5 -

Dr. I. vom 17. August 1956 - er nahm eine Silikose im II. Grad unter Mitbeteiligung des Herzens und Kreislaufstörungen an - nicht durch die weiteren Gutachten im BG-Verfahren als widerlegt ansehen wollte, würde sie doch der Beurteilung der Berufstauglichkeit seitens der im vorliegenden Verfahren hierzu gehörten Sachverständigen nicht entgegenstehen. Sie besagt nämlich nichts über die Tauglichkeit des Klägers zu den Tätigkeiten als Verwieger und Tafelführer, auf die es dem LSG hier im wesentlichen ankam. Da das Berufungsgericht hiernach den Inhalt des Gutachtens von Dr. I. zu seiner Überzeugungsbildung aus dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme für nicht erheblich ansehen durfte, brauchte es auf dieses wie auch die anderen älteren Gutachten aus dem Silikoseverfahren in seiner Urteilsbegründung nicht ausdrücklich einzugehen. Die tatsächliche Feststellung des LSG, der Kläger sei zur Verrichtung der genannten Arbeiten noch fähig, ist also frei von Verfahrensmängeln zustande gekommen.

Die Verweisung des Klägers auf diese Tätigkeiten verletzt auch nicht das materielle Recht. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1959 (BSG 11, 206) mit ausführlicher Begründung, an der er festhält, ausgesprochen und in einer weiteren Entscheidung vom 7. September 1961 (5 RKn 16/59) bestätigt hat, kann ein Hauer im Rahmen von § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG- auf Tätigkeiten wie die eines Verwiegens und Tafelführers verwiesen werden. Die Verrichtung dieser Tätigkeiten, die ein gesteigertes Verantwortungsbewußtsein voraussetzen und die daher nicht der Mehrzahl der ungelernten Arbeiten im Übertagebetrieb gleichgestellt werden können, ist auch für den Hauer als den typischen Facharbeiter des Bergbaus nicht mit einem Absinken seines sozialen Ansehns verbunden. Der Senat hatte in jener Entscheidung allerdings die Frage offengelassen, ob auch ein Hauer "mit abgeschlossener Lehre" auf diese Tätigkeiten verwiesen werden könne. Aus dem dort vorausgehenden Satz ergibt sich aber eindeutig, daß hiermit die berufliche Ausbildung gemeint war, "wie sie heute für den Hauer vorgesehen ist", also die umfangreiche Ausbildung als Berglehrling

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

mit anschließender Knappenprüfung, weiterer Tätigkeit als Knappe und abschließender Hauerprüfung. Da der Kläger diese Form der Berufsausbildung, die damals noch nicht eingeführt war, nicht mitgemacht hat, kann diese Frage auch im vorliegenden Fall offenbleiben. Jedenfalls gilt die genannte Verweisungsmöglichkeit - wie das LSG mit Recht ausgeführt hat - auch für solche Hauer "alter Art", die auf Grund praktischer Erfahrung und der Teilnahme an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung den Hauerchein erworben haben. Im übrigen hat der Senat in seiner Entscheidung vom 5. Juli 1962 (BSG 17, 193) auch die Verweisung anderer gelernter Facharbeiter im Bergbau auf solche Tätigkeiten (Tafelführer, Verwieger, zweite oder sonstige Maschinisten, Apparatwärter) gebilligt.

Mit Recht hat das LSG ausgeführt, daß mit diesen Verweisungsmöglichkeiten auch ohne weiteres die Annahme der Invalidität im Sinne von § 1254 der Reichsversicherungsordnung alter Fassung entfällt.

Da somit weder eine Verletzung materiellen Rechts noch ein gerügter Verfahrensmangel bei der Feststellung wesentlicher Tatsachen vorliegt, mußte die Revision des Klägers zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

